

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
2C_538/2012

Urteil vom 5. Juni 2012
II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Zünd, Präsident,
Gerichtsschreiber Hugli Yar.

Verfahrensbeteiligte
X. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden, Karlihof 4, 7000 Chur,
Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden, Hofgraben 5, 7001 Chur.

Gegenstand
Aufenthaltsbewilligung/Fristwiederherstellung,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden, 1. Kammer,
vom 31. Januar 2012.

In Erwägung,

dass das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht des Kantons Graubünden am 18. April 2011 die
Aufenthaltsbewilligung des aus Ägypten stammenden und seit dem 15. Oktober 2010 mit einer
Schweizerin verheirateten X. _____ widerrief, nachdem sich die Gatten im November 2010
getrennt hatten,

dass das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden die hiergegen eingereichte
Beschwerde am 29. Juli 2011 abwies, wobei dieser Entscheid vom Rechtsvertreter von X. _____
am 4. August 2011 in Empfang genommen wurde,

dass das Verwaltungsgericht am 31. Januar 2012 (mitgeteilt am 4. Mai 2012) auf die von X. _____
hiergegen eingereichte Beschwerde nicht eintrat, da seine Eingabe vom 5. Oktober 2011 als
verspätet zu gelten hatte und kein unverschuldetes Hindernis dargetan wurde, welches eine
Fristwiederherstellung gerechtfertigt hätte,

dass X. _____ sinngemäss beantragt, es sei ihm seine Aufenthaltsbewilligung zu verlängern,
dass die Rechtsschriften an das Bundesgericht die Begehren und die Begründung zu enthalten
haben, wobei in gedrängter Form, sachbezogen und in Auseinandersetzung mit den Ausführungen im
angefochtenen Entscheid darzulegen ist, inwiefern dieser Recht verletzt (Art. 42 BGG; BGE 134 II
244 E. 2.1 - 2.3),

dass die vorliegende Eingabe der entsprechenden gesetzlichen Anforderung nicht genügt, da der
Beschwerdeführer ausschliesslich seine Sicht der Dinge in der Sache selber wiederholt, sich jedoch
nicht mit der einzig Verfahrensgegenstand bildenden (formellen) Frage der Rechtzeitigkeit seiner
Eingabe bzw. des unverschuldeten Hindernisses für eine Fristwiederherstellung auseinandersetzt,

dass er insbesondere nicht dartut, dass und inwiefern die entsprechenden Ausführungen im
angefochtenen Entscheid verfassungswidrig wären (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG),

dass ihm - mangels der erforderlichen Minimalbegründung - unter diesen Umständen keine Nachfrist
für eine Verbesserung seiner Eingabe angesetzt werden kann (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.4.2),

dass auf seine Eingabe nicht einzutreten ist, was durch den Präsidenten als Einzelrichter im
Verfahren nach Art. 108 BGG geschieht,

dass mit dem vorliegenden Urteil, das Gesuch um Sistierung des Verfahrens gegenstandslos wird,
dass der Beschwerdeführer dem Ausgang des Verfahrens entsprechend dessen Kosten zu tragen hat
(vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG),

dass keine Parteientschädigungen geschuldet sind (Art. 68 Abs. 3 BGG),
erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden, dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden, dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, 1. Kammer, und dem Bundesamt für Migration schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 5. Juni 2012

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Zünd

Der Gerichtsschreiber: Hugli Yar